

# Verein micromusic Zürich

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "micromusic" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

## 2 Vereinszweck

Der Verein fördert und inspiriert Lowtech-Kultur und „digital lifestyle“. Durch internationale Vernetzung soll der Austausch zwischen Künstlern, Produzenten und Konsumenten ermöglicht werden.

Die wichtigste Plattform des Vereins ist die Website <http://micromusic.net>.

## 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, sowie Personen des öffentlichen Rechtes erwerben, welche den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von € 70.-- pro 12 Monate. Die Mitgliedschaft tritt durch Zahlungseingang in Kraft. Eine weitere Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Abweisung einer Anmeldung zur Mitgliedschaft, sowie der Ausschluss eines Mitglieds können ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme und gegen den Ausschluss kann Einsprache an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.

## 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b) Genehmigung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung.

- c) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern, sofern diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht worden sind.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- f) Statutenänderungen

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen und die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und müssen vorgängig traktandiert werden.

## **6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt, indem mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Der Präsident/die Präsidentin führt die Geschäfte des Vereins und beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten der Mitgliederversammlung überbunden sind. Seine finanziellen Kompetenzen liegen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.

## **7 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen in ein dem Vereinszweck entsprechendes Projekt investiert.

## **8 Schlussbestimmungen**

Die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

**Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. März 2003 angenommen und treten sofort nach der Annahme in Kraft.**

Chateau d'Oex, 16. März 2003

---

Der Kassierer, Josef Kuster

---

Der Präsident, Gino Esposto